

Enthalten sind:					
Lfd. Nr.	Satzung	Beschluss der SV	In-Kraft-Treten	Geänderter §	Art der Änderung
1	Beitrags- und Gebührensatzung	02.11.2023	01.01.2024	--	--

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen
(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser – BGS Abw.)**

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-), § 44 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 6 Landeswassergesetz (LWG), § 1 Abs. 1, § 2, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 8, § 9a, § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG), § 1 Abs. 1, § 2 Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) sowie § 2 Abs. 4 und § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.07.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.11.2023 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt.....	2
§ 1 Allgemeines.....	2
II. Abschnitt Anschlussbeiträge	2
§ 2 Grundsatz.....	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4 Beitragsmaßstab	3
§ 5 Beitragspflichtige	4
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht	5
§ 7 Vorauszahlungen	5
§ 8 Veranlagung, Fälligkeit.....	5
§ 9 Ablösung	5
III. Abschnitt Kostenerstattungen	5
§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	5
IV. Abschnitt Benutzungsgebühren	6
§ 11 Grundsätze.....	6
§ 12 Schmutzwassergebühren.....	6
§ 13 Niederschlagswassergebühren	7
§ 14 Gebührenschuldner der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren.....	8
§ 15 Entstehung, Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht	8
§ 16 Erhebungszeitraum	9
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit.....	9
V. Abschnitt Schlussbestimmungen	10
§ 18 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht.....	10
§ 19 Datenverarbeitung	10
§ 20 Ordnungswidrigkeiten.....	10
§ 21 Inkrafttreten	11

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung als:
 - a) eine öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung, und
 - b) eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigungnach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung umfasst die in § 2 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kaltenkirchen aufgeführten Einrichtungsteile. Zur öffentlichen Einrichtung der zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung der Stadt gehören insbesondere auch die sich aus der Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband Südholstein ergebenden Rechte hinsichtlich der an den AZV übertragenen Teilaufgabe der Übernahme, des Transports zur zentralen Kläranlage des AZV in Hetlingen und der Behandlung des Schmutzwassers sowie der Einleitung in oberirdische Gewässer und der Entwässerung des Klärschlammes.
- (3) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung, einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für die Herstellung und Veränderung bestimmter Grundstücksanschlüsse (Kostenerstattungen),
 - c) Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung (Benutzungsgebühren).
- (4) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 3 Buchst. a) und b), § 2 Abs. 2 Buchst. c) sowie § 6 Abs. 1 ist nur der Anschlusskanal vom Straßenkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und ohne Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Anschlussbeiträge

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nach Abs. 2 nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die

Herstellung und den Ausbau

- a) der Zentralanlagen, bestehend aus den Pumpwerken, den Hauptsammlern, Druckleitungen sowie Rückhalte- und Klärbecken und Retentionen für Niederschlagswasser,
- b) der Straßenkanäle,
- c) der Grundstücksanschlüsse,
- d) der Anschlussleitungen zu den Anlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (5) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Stadtgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und/oder an die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Geschossfläche in Quadratmetern (m²), die für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan erfasst werden, durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl ermittelt wird.
- (2) Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ermittelt sich die Geschossfläche durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl und der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.
- (3) Ist eine maximale Geschossfläche im Bebauungsplan festgesetzt, wird diese der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.
- (4) Ist anstelle der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl gemäß § 21 Baunutzungsverordnung festgesetzt, wird die Geschossflächenzahl errechnet, indem die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird. Ist anstelle der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, wird die Zahl der

- Vollgeschosse bestimmt, indem die höchstzulässige Gebäudehöhe durch 3,5 geteilt wird. Bruchzahlen werden auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abgerundet. Im Übrigen richtet sich die Berechnung der Geschossfläche nach den Absätzen 1 bzw. 2.
- (5) Sind im Bebauungsplan lediglich Geschosszahl und Gebietsart festgesetzt, ist die Geschossflächenzahl maßgebend, die sich nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung 1990 als jeweils geltende höchstzulässige Geschossflächenzahl ergibt.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen als über die höchstzulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen, errechnet sich die Geschossfläche durch Multiplikation der höchstzulässigen Grundflächen mit der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- (7) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Festsetzung über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält,
- a) so sind die Geschossflächen bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung und die Geschossflächen unbebauter Grundstücke nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln,
 - b) gilt für Grundstücke, bei denen die Bebaubarkeit nur untergeordnete Bedeutung hat (z. B. Friedhöfe, Kleingärten und Sportplätze), eine Geschossflächenzahl von 0,1,
 - c) für Grundstücke mit gewerblicher Nutzbarkeit ohne Bebauung oder Bebaubarkeit von untergeordneter Bedeutung eine Geschossflächenzahl von 0,5,
 - d) für Grundstücke, die ausschließlich mit Garagen oder Stellplätzen bebaut sind oder bebaut werden dürfen, eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (8) Ist tatsächlich eine höhere Geschossfläche als die nach Abs. 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (9) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung bzw. der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung für jeden m² der nach den Absätzen 1 bis 8 berechneten Fläche beträgt
- a) bei einem Anschluss an einen Schmutz- und an einen Niederschlagswasserkanal: 11,25 €,
 - b) bei einem Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal: 3,84 €,
 - c) bei einem Anschluss an einen Schmutzwasserkanal: 7,41 €.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist die Person, die im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer (m/w/d) des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die bzw. der Erbbauberechtigte (m/w/d) anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers (m/w/d) beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. -eigentümer (m/w/d) nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und des Grundstücksanschlusses für das jeweilige Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 5 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin bzw. dem Schuldner (m/w/d) des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Die Anschlussbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der bzw. dem Beitragspflichtigen (m/w/d) und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Berechnung der Anschlussbeiträge sinngemäß.

III. Abschnitt Kostenerstattungen

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag einer anschlussberechtigten Person gemäß § 4 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung
 - a) für ein Grundstück, für das eine Anschlussbeitragspflicht bereits vor dem 01.04.1970 entstanden ist, erstmals einen Grundstücksanschluss her (kostenpflichtiger Erstanschluss), oder
 - b) für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden und ein Grundstücksanschluss vorhanden ist, oder eine von einem solchen Grundstück abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen oder mehrere weitere Grundstücksanschlüsse her (kostenpflichtige zusätzliche Grundstücksanschlüsse),

so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Änderung eines betriebsfertig hergestellten Anschlusses.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. Änderung des Anschlusses; die §§ 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 11 Grundsätze

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen leistungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung bzw. der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, des Betriebs und der Unterhaltung der Einrichtungen zur Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Abnahme des Schmutzwassers durch den Abwasserzweckverband Südholstein, der von der Stadt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe, der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Abwassergebühren getrennt als Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.
- (2) Die Abwassergebühren als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Einrichtung zur zentralen leistungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen leistungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten
 - a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der bzw. dem Gebührenpflichtigen (m/w/d);
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen hat durch Messeinrichtungen zu erfolgen. Die Stadt bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen erfolgt auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers (m/w/d) durch die

- Stadt. Sie kann Dritte mit der Durchführung der Arbeiten gemäß Satz 3 beauftragen. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümersin bzw. des Grundstückseigentümers (m/w/d) sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Grundstückseigentümersin bzw. der Grundstückseigentümers (m/w/d) haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit sie bzw. ihn (m/w/d) hierfür ein Verschulden trifft. Sie bzw. er (m/w/d) hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Messeinrichtungen sind von der Grundstückseigentümersin bzw. dem Grundstückseigentümers (m/w/d) vor Frost zu schützen.
 - (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großviehhaltung, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Wassermenge von 45 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die am 4. Mai des vorangegangenen Jahres gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
 - (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesseinrichtungen ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Frischwassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt die bzw. der Gebührenpflichtige (m/w/d) bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wassermesseinrichtung einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat eine Wassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht gemessen, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei vorangegangenen Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der bzw. des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 - (7) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,11 €.

§ 13

Niederschlagswassergebühren

- (1) Gegenstand der Niederschlagswassergebühren ist die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung der Stadt. Die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird in Anspruch genommen, wenn Niederschlagswasser von einem Grundstück aus leitungsgebunden (unmittelbar) oder aufgrund eines Gefälles oder anderer Gegebenheiten (mittelbar) in die zur Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehörenden Anlagen gelangt.
- (2) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach den versiegelten Grundstücksflächen bemessen, von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Ausgegangen wird dabei grundsätzlich von einem Starkregenereignis.
- (3) Als versiegelte Grundstücksflächen gelten
 - a) die Grundflächen von Gebäuden und vergleichbaren baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 - b) die Grundflächen überdachter Terrassen, Freisitze oder sonstiger Überdachungen,
 - c) die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise

wasserundurchlässigen Belag versehen sind, sowie

- d) sonstige Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangt.
- (4) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Quadratmeter (m²), Teilflächen werden kaufmännisch gerundet. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die Stadt ermittelt die versiegelten Grundstücksflächen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer (m/w/d) sind verpflichtet, der Stadt die versiegelten Flächen im Sinne von § 13 Abs. 3 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt zu melden. Sie sind ferner verpflichtet, Veränderungen binnen eines Monats nach Eintreten der Stadt mitzuteilen. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer (m/w/d) ihrer oder seiner Mitteilungspflicht nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die entsprechenden Flächen zum Zwecke der Gebührenerhebung zu schätzen.
- (6) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter versiegelte Fläche 0,54 €.

§ 14

Gebührenschildner der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren

- (1) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner (m/w/d) ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer (m/w/d) des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. der Wohnungs- oder Teileigentümer (m/w/d). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die bzw. der Erbbauberechtigte (m/w/d) anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers (m/w/d) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner (m/w/d).
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Gebührenschildnerin bzw. zum Gebührenschildner (m/w/d) bestimmt werden, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist und dies der Stadt gegenüber verpflichtend erklärt.
- (3) Die Gebührenschildnerinnen bzw. Gebührenschildner (m/w/d) nach Abs. 1 und 2 sind Gesamtschildnerinnen bzw. Gesamtschildner (m/w/d).
- (4) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer (m/w/d) vom Beginn des Monats an, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner (m/w/d), wenn die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer (m/w/d) der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Wenn die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner (m/w/d) die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet diese Person für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der neuen Schildnerin bzw. dem neuen Schuldner (m/w/d).

§ 15

Entstehung, Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühren beginnt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist

oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung endet.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswassergebühren beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung endet.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühren bzw. Niederschlagswassergebühren entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren bzw. Niederschlagswassergebühren das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen (§ 12 Abs.2 Buchstabe a)) erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühren bzw. Niederschlagswassergebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid kann eine abweichende Fälligkeit bestimmen. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Die Gebühren und Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren können monatliche Vorauszahlungen erhoben werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Stadt berechtigt, die den Vorauszahlungen zugrunde zu legenden Berechnungsdaten zu schätzen.
Geleistete Vorauszahlungen werden mit der endgültig festgesetzten Benutzungsgebühr verrechnet. Zuviel geleistete Vorauszahlungen werden der bzw. dem Gebührenpflichtigen (m/w/d) erstattet. Eine Verzinsung geleisteter Vorauszahlungen erfolgt nicht.
- (3) Die Erhebung der Schmutzwassergebühren ist, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die Frischwasserversorgungseinrichtung der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH und über einen Wasserzähler zur Erfassung der zugeführten Frischwassermengen verfügt, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH übertragen.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der veräußernden als auch von der erwerbenden Person innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die bzw. der Abgabepflichtige (m/w/d) dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenerhebung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WobauErIG) bekannt gewordenen Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Maße von Bebauungen, Wasserverbrauchszahlen, Eigentumsverhältnissen und Anschriften von Abgabepflichtigen durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf diese Daten aus ihren Grundsteuerakten entnehmen und sich diese Daten von Grundbuchämtern, Unteren Bauaufsichtsbehörden und den Katasterämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Stadt ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 18 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kaltenkirchen, den 09.11.2023

(L.S.)

Gez. Hanno Krause

Bürgermeister